

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1992

Geschäftszahl

92/15/0118

Rechtssatz

Den Rechtsanwalt trifft ein Verschulden, wenn er die ihm obliegenden und nach der Sachlage erforderlichen Überwachungspflichten und Kontrollpflichten nicht wahrnimmt. Jedenfalls bedürfen Erledigungen fristgebundener Maßnahmen, wenn die Fristversäumung den Verlust eines Parteirechtes zur Folge haben kann, einer Überwachung und Kontrolle durch den Rechtsanwalt oder (zumindest) durch einen mit der Sachlage vertrauten rechtskundigen und verlässlichen Substituten. Dies trifft auch auf Verbesserungsaufträge des Berichters im Sinne des § 34 Abs 2 erster Satz VwGG zufolge der im letzten Halbsatz der genannten Gesetzesbestimmung angeordneten Rechtsfolge zu.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/15/0119

92/15/0220